

Urteile zur Neuberechnung des Vergleichsentgelts!

Nach einer Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 11.09.2008 (20 Sa 2244/07) ist die Berechnung des Vergleichsentgelts bei der Tarifüberleitung der Beschäftigten aus dem BAT in den TV-L teilweise rechtswidrig (Altersdiskriminierung). Es hätte nach der Endstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe berechnet werden müssen.

Das LAG Köln hat am 06.02.2009 (8 Sa 1016/08) in einem vergleichbaren Verfahren jedoch entgegengesetzt entschieden. In beiden Verfahren läuft die Revision beim BAG.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Tagen sind uns Informationen zugegangen, die Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Überführungsmodalitäten aus dem Tarifvertrag BAT in die neuen Verträge TVöD bzw. TV-L betreffen. Da bisher unterschiedliche LAG-Urteile bekannt sind und das BAG noch nicht entschieden hat, ist der Ausgang der Verfahren ungewiss.

Zur Wahrung eines möglichen Anspruchs bei positivem Ausgang für die Beschäftigten und unter Berücksichtigung des § 37 TV-L zur Ausschlussfrist (maximal sechs Monate rückwirkend) scheint es sinnvoll zu sein, dass alle übergeleiteten Beschäftigten, die noch keine höchste Lebensaltersstufe im BAT erreicht hatten, vorsorglich ihren Anspruch geltend machen.

Das Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Geltendmachungsschreiben veröffentlicht, welches auf unserer Homepage als Word-Datei abrufbar ist.

http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/doku/Antragsmuster_5_tuc.doc

Nach uns vorliegenden Informationen sind die Bezügestellen einerseits angewiesen, entsprechenden Anträgen von Beschäftigten (unter Hinweis auf die Entscheidung des LAG Köln) bis auf Weiteres nicht zu entsprechen, andererseits aber die Anträge bis zur Entscheidung durch das BAG, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung, ruhend zu stellen. Dies sollten Sie sich bestätigen lassen.

Sollte die Bezügestelle auf die Einrede der Verjährung (Verjährungszeit 3 Jahre) nicht verzichten, bittet der Personalrat um entsprechende Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender

Zur Erläuterung:

Das LAG Berlin hat entschieden, dass die Staffelung der Grundvergütung nach Lebensaltersstufen gemäß § 27 A Abs. 1 BAT in Verbindung mit dem Anwendungstarifvertrag des Landes Berlin vom 31. Juli 2003 und dem Vergütungstarifvertrag Nr. 35 eine unmittelbare Benachteiligung wegen Alters i. S. d. §§ 1 und 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) darstellt. Diese unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters sei nicht nach den §§ 5, 8 und 10 AGG gerechtfertigt. Die tarifvertragliche Staffelung der Grundvergütung sei deshalb gemäß § 7 Abs. 2 AGG insoweit unwirksam, als sie lediglich wegen des Lebensalters eine geringere Vergütung bei vergleichbarer Tätigkeit ausweist als die höchste Lebensaltersstufe. Der Kläger habe für die Vergangenheit und die Zukunft bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung einen Anspruch auf Gleichstellung mit den Meistbegünstigten („Anpassung nach oben“), d. h. auf Zahlung der Vergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe 47. Gegen dieses Urteil ist Revision beim BAG unter dem Aktenzeichen 6 AZR 148/09 eingelegt worden.

Das LAG Köln hat zur vergleichbaren Problematik beim TVÜ-Bund mit Urteil vom 6. Februar 2009 – 8 SA 1016/08 – entschieden, dass nach Ersetzung des BAT durch den TVöD aus etwaigen altersdiskriminierenden Bestimmungen des BAT keine Rechte auf eine höhere Vergütung mehr abgeleitet werden können. Mit der Neuregelung haben die Tarifvertragsparteien erkannte Gesetzesverstöße, wie sie sich beispielsweise aus Altersdiskriminierung ableiten, berücksichtigt. So ist eine Regelung im neuen tariflichen Regelwerk rechtlich nicht zu beanstanden, die Festlegungen vorsieht, die zu Eingruppierung und Entlohnung altersdiskriminierende Ansätze vermeidet, dennoch aber gleichzeitig die Überleitung aus den alten Vergütungsbestimmungen nach Maßgabe bestehender Besitzstände regelt. Dies sei durch die Bestimmungen des TVÜ-Bund geschehen. Auch gegen dieses Urteil ist Revision beim BAG unter dem Aktenzeichen 6 AZR 319/09 eingelegt worden.